

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/2

Xanten, 13.01.2010

24. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 46, 1. Änderung, „Wohnbebauung Europaplatz/Siegfriedstraße“	2 - 3
Bekanntmachung für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage; - Schmutzwasserkanal in den Straßen Am Dombogen, Zum Lüttinger Feld, Dymrnastraße, Saintesstraße, Geelstraße, Salisburystraße und Alter Fuhrweg im Ortsteil Xanten-Beek im Bebauungsplan 167 -	3 - 4
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 056/08	5 – 6

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bebauungsplan Nr. 46, 1. Änderung, "Wohnbebauung Europaplatz / Siegfriedstraße" für den Bereich Ecke Europaplatz / Bahnhofstraße / Siegfriedstraße in zentraler Lage von Xanten**

#### **Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 16.09.2009 die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 46, 1. Änderung, "Wohnbebauung Europaplatz / Siegfriedstraße" beschlossen. Die erste Offenlage wurde daraufhin vom 22.10.2009 bis zum 23.11.2009 einschließlich durchgeführt. Da der Entwurf des Bauleitplans seitdem geändert wurde, wird dieser gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird dabei gemäß § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB angemessen verkürzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46, 1. Änderung, "Wohnbebauung Europaplatz / Siegfriedstraße" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst das eingeschlossene Flurstück Gemarkung Xanten, Flur 6, Flurstück 1077.

Der Bebauungsplan Nr. 46, 1. Änderung, "Wohnbebauung Europaplatz / Siegfriedstraße" liegt mit Begründung in der Zeit vom

#### **21.01.2010 bis 11.02.2010 einschließlich**

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können dabei gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bauleitplans (Aufnahme einer Festsetzung zum Lärmschutz – Lärmschutzwand) abgegeben werden

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 46, 1. Änderung, "Wohnbebauung Europaplatz / Siegfriedstraße" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 08.01.2010

Strunk  
Bürgermeister



notwendigen Entwässerungseinrichtungen so zu erstellen sind, dass das Abwasser zukünftig in das Kanalsystem geleitet wird.

Die bebauten Grundstücke sind innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Die Herstellung der Grundstücksanschlüsse vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze sind im Zusammenhang mit der Kanalverlegung vorgenommen worden. Die Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken sind von den Grundstückseigentümern selbst zu erstellen. Die Einrichtungen werden vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten entsprechend § 13 der Entwässerungssatzung abgenommen. Die ordnungsgemäße Fertigstellung der Einrichtungen kann auch durch Vorlage einer Unternehmerbescheinigung Abwasser durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abnahme durch den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten nur erfolgen kann, wenn so rechtzeitig informiert wurde, dass bei noch offenen Leitungsräben die Anschlussleitungen überprüft werden können.

Das Niederschlagswasser von befestigten Oberflächen ist auf den Grundstücken zu verrieseln (Untergrundverrieselung). Die Untergrundverrieselung des Niederschlagswassers stellt eine Einleitung in das Grundwasser dar. Dafür ist nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 25 Landeswassergesetz NW eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Es wird darauf verwiesen, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die nach der Entwässerungssatzung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann. Die rechtswidrige Einleitung verpflichtet darüber hinaus zur Beseitigung des Fehlanschlusses, was im Allgemeinen mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Xanten, 11.01.2010

Dienstleistungsbetrieb  
Stadt Xanten (AöR)

Reintjes  
Vorstand

003 K 056/08



**AMTSGERICHT RHEINBERG**

**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 11.03.2010 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Xanten Blatt 1575 eingetragene Doppelhaushälfte mit Garage

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Xanten Flur 7, Flurstück 1752, Gebäude- und Freifläche, Am Gruithüs 16,  
groß : 504 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Einfamilien-doppelhaushälfte mit Anbau und Garage, eingeschossig, teilunterkellert, ausgebautes Dachgeschoss (keine Wohnraumqualität, niedrige Deckenhöhe), Baujahr 1949 und spätere Modernisierungen betr. Fassade, Dach, Fenster, Wohnfläche : ca. 104,50 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 140.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 07.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 07.01.2010

Burike  
Rechtspflegerin